

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Juan A. S. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], R. [REDACTED]/Argentinien,
2. Gerard [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] E. [REDACTED], C. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Celle vom 13. November 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zu-
lassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der Kläger zu 2 hatte vor dem 1. April 1958 eigene und
von seiner Mutter ererbte Ansprüche angemeldet und begründet.
Er hatte ferner Antrag auf Entschädigung nach seinem 1945
verstorbenen Halbbruder Rolf Heinz F. gestellt, dessen
Schaden an Freiheit substantiiert und am 11. Juli 1960 diesen
Antrag zurückgenommen. Mit Globalantrag vom 16. Dezember 1963
ließ der Kläger zu 2 unter dem Aktenzeichen des seine eigenen
Ansprüche betreffenden Verfahrens "in der Entschädigungsache
Gerard Sachs aus eigenem Recht und aus ererbtem Recht sämt-
liche Entschädigungsansprüche nach den Bestimmungen des BGG

22

- 3 -

in der Fassung des Gesetzes vom 14. September 1965" anmelden.

Das Berufungsgericht hat darin einen nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 mit Art. I Nr. 79 BEG-Schluss (§ 140 BEG n.F.) bis 30. September 1966 statthaften Antrag auf Entschädigung des Ausbildungsschadens seines verstorbenen Halbbruders nicht gesehen; denn der objektive Erklärungsinhalt lasse nicht erkennen, daß ererbte Ansprüche nach Wolf Heins Fischer geltend gemacht werden sollten. Weder sei die Person, der der Anspruch erwachsen ist, noch der Rechtsgrund seines Übergangs auf den Anmeldenden bezeichnet worden.

Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Sie beachtet die Voraussetzungen, die für die Anmeldung ererbter Ansprüche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1963. 566 Nr. 37; 1968, 137 Nr. 33; Beschluß vom 19. Januar 1968 - IX ZB 163/67 gelten. Die Fassung des Globalantrags in der Entschädigungssache Gerard S. war objektiv nicht geeignet, der Behörde den Willen des Antragstellers mitzuteilen, daß Ansprüche wegen Ausbildungsschadens nach dem Halbbruder Wolf Heins F. geltend gemacht werden sollen. Es fehlt jede Bezugnahme auf das Verfahren nach Wolf Heins F., das durch Rücknahme beendet wurde; in einem gleichzeitig am 23. Dezember 1965 eingereichten Antrag der Kläger vom 14. Dezember 1965 sind ausdrücklich nur die ererbten Ansprüche nach der Mutter Ella F. geltend gemacht worden.

Die Anmeldung des ererbten Ausbildungsschadens nach Wolf Heins Fischer in den Schriftsätzen vom 2. November 1966 und 18. Januar 1967 ist wegen Versäumung der Frist des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss unwirksam. Der Tatrichter



hat zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung abgelehnt,
da hierfür keine Gründe vorgetragen worden sind.

Mai

Fuchs